

Köln/München, den 08.11.2018

Infobrief Nr. 22 zum BKK HzV-Vertrag Bayern

- **Weiterentwicklung HzV-Vertrag mit den Betriebskrankenkassen in Bayern**
- **Vertragsanpassungen zu Quartal 1/2019: Neue Leistung Rufbereitschaft am Lebensende für Palliativpatienten**
- **Vertragsanpassungen zu Quartal 1/2019: Begrenzung der Palliativpauschale 0001**
- **Vertragsanpassung zu Quartal 1/2019: Aufnahme EBM-Ziffern des Kapitel 37 in den HzV-Ziffernkranz**

Sehr geehrte Hausärztin, sehr geehrter Hausarzt,

nachfolgend erhalten Sie wichtige Informationen zum BKK HzV-Vertrag Bayern. Bitte beachten Sie die Vertragsanpassungen zu den untenstehenden Daten und reichen Sie diese Information auch an Ihr Praxisteam weiter, vielen Dank.

Weiterentwicklung HzV-Vertrag mit den Betriebskrankenkassen in Bayern

Gemeinsam mit den Vertragspartnern GWQ ServicePlus AG und der Vertragsarbeitsgemeinschaft der Betriebskrankenkassen in Bayern konnte durch die Neuaufnahme einer Leistung für Patienten in einer Palliativsituation die Anpassung der Anlage 3 des BKK HzV-Vertrages vereinbart werden.

Mit den Anpassungen haben die Vertragspartner die EBM-Änderungen zu den Palliativleistungen aufgegriffen und die Versorgungssituation für Palliativpatienten im HzV-Vertrag umfassender berücksichtigt.

Vertragsanpassung zu Quartal 1/2019: Neue Leistung Rufbereitschaft am Lebensende für Palliativpatienten

Zum 01.01.2019 wird die Leistung „**Rufbereitschaft am Lebensende**“ für Palliativpatienten in den BKK HzV-Vertrag aufgenommen. Die Leistung soll die intensive Betreuung sterbender Patienten in den letzten wenigen Wochen vor dem Tod durch den HzV-Betreuarzt abbilden und wird mit 75,00€ / Woche vergütet. Der Leistungsinhalt der neuen Leistung umfasst:

- Telefonische Erreichbarkeit an sieben Tagen pro Woche jeweils 24 Stunden,
- Erstellung eines Behandlungsplans zur Symptomkontrolle und eines Notfallplans zum Verbleib beim Patienten,
- Herstellen eines Behandlungsnetzwerks mit mindestens zusätzlicher Hospizbegleitung bzw. Pallcare-Fachkraft,
- Sicherstellung der Gabe von Bedarfsmedikation auch auf telefonische Angabe (durch Angehörige, Pflege, etc.)

Dokumentation: Die „Rufbereitschaft am Lebensende“ ist mit der Erfassungsziffer „3730“ für Palliativpatienten für maximal 5 aufeinander folgende Wochen abrechenbar. Dokumentieren Sie hierfür in der Praxissoftware für die 1. Woche „**3730**“, nach sieben Tagen für die 2. Woche „**3730B**“, für die 3. Woche „**3730C**“, für die 4. Woche „**3730D**“, für die 5. Woche **3730E**“. Um die Leistungen technisch korrekt zu verarbeiten, dokumentieren Sie die Leistung bitte immer am gleichen Wochentag.

Bitte beachten Sie: Voraussetzung zur Abrechnung ist das Vorliegen der **KV-Genehmigung** über die Teilnahme an der Allgemeinen Ambulanten Palliativversorgung (AAPV)“. Dies können Sie per Selbstauskunft an die HÄVG Rechenzentrum GmbH melden. Bitte verwenden Sie hierfür das beigegefügte Meldeformular.

Darüber hinaus muss bis zu einer Übergangsfrist bis **30.06.2020** der Nachweis über die Teilnahme „Kurs-Weiterbildung Palliativmedizin für Ärzte (40 Stunden)“ bei der HÄVG Rechenzentrum GmbH eingereicht werden.

➔ Für die Leistungen Palliativpauschale („0001“) und den Zuschlag für Palliativbesuche („1490“) benötigen Sie auch weiterhin keine Abrechnungsgenehmigung.

Vertragsanpassung zu Quartal 1/2019: Begrenzung der Palliativpauschale 0001

Ab 01.01.2019 wird die Abrechnung der Kontaktabhängigen Pauschale für die hausärztliche Betreuung von Palliativpatienten („0001“) auf maximal 8 Quartale pro HzV-Teilnehmer begrenzt.

Vertragsanpassung zu Quartal 1/2019: Aufnahme EBM-Ziffern des Kapitel 37 in den HzV-Ziffernkranz

Mit Aufnahme der neuen Leistung „Rufbereitschaft am Lebensende“ in den HzV-Vertrag werden die EBM-Ziffern 37300 (Palliativmedizinische Ersterhebung des Patientenstatus), 37302 (Zuschlag zur Versicherten- oder Grundpauschale für den koordinierenden Vertragsarzt), 37317 (Zuschlag zur Gebührenordnungsposition 37302), 37318 (Telefonische Beratung von mindestens 5 Minuten Dauer im Rahmen der besonders qualifizierten und koordinierten palliativmedizinischen Versorgung), 37320 (Fallkonferenz) ab dem 01.01.2019 in den HzV-Ziffernkranz aufgenommen. Diese Ziffern sind daher nicht länger über die KV Bayerns abrechenbar.

Weitere Informationen zum BKK HzV-Vertrag finden Sie unter www.hausaerzte-bayern.de und www.hausaerzteverband.de in der Rubrik Hausarztverträge.

Anfragen zu den HzV-Verträgen in Bayern richten Sie bitte an den **Kundenservice der HÄVG Rechenzentrum GmbH** unter **02203 / 57 56 11 11**, E-Mail: kundenservice@haevg-rz.de oder Fax 02203 / 57 56 11 10 oder den **Bayerischen Hausärzteverband** unter **089 / 127 39 27 30**, E-Mail: vertraege@bhaev.de oder Fax: 089 / 127 39 27 99.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr BHÄV / HÄVG Team

